



NWO – Leydelstr. 26 – 47802 Krefeld

An die Präsidentin des Landtags NRW

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3878**

A17, A11, A18

Es schreibt Ihnen:

Dr. Ralf Joest

22.5.2015

Landesnaturenschutzgesetz – Anhörung A 17 – 30.5.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vorsitzender sowie sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen,

die Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft (NWO) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor Ihrem Ausschuss zum Entwurf der Landesregierung für ein *Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften* (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW, Stand: 17.02.2016). Als rein ehrenamtlich tätiger Fachverband sammelt die NWO Daten zur Verbreitung und Häufigkeit der Vogelarten in NRW und stellt diese in Form von Atlanten, Roten Listen, Publikationen etc. dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz zur Verfügung. Inhaltlich schließt sich die NWO im Wesentlichen der gemeinsamen „Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.06.2015“ der anerkannten Naturschutzverbände LNU, BUND und NABU vom 04. September 2015 an. An dieser Stelle möchten wir einen Schwerpunkt auf die Vögel der offenen Agrarlandschaft legen, deren Schutz durch die Instrumente des Gebietsschutzes nur unzureichend erfolgen kann. Einen weiteren Schwerpunkt möchten wir auf den Schutz des Steinkauzes, dem Wappenvogel der NWO, legen, dessen Hauptlebensraum Streuobstwiesen und Kopfweiden sind.

Vögel der Agrarlandschaft

Die Vögel der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören landesweit zu den am stärksten im Bestand zurückgehenden Tierarten. So hat sich beispielsweise der Bestand des Kiebitzes in den letzten fünf Jahren von ca. 20.000 auf ca. 12.000 Paare beinahe halbiert. Die wesentliche Rückgangursache ist neben dem Flächenverbrauch die anhaltende Intensivierung der Landbewirtschaftung durch Verlust von Lebensraumelementen, Einengung der Fruchtfolgen, Pflanzenschutzmittel, Eutrophierung, Effektive Anbau-, und Erntemethoden etc..



Das Land NRW hat in der Biodiversitätsstrategie (2015), der Rahmenvereinbarung Landwirtschaft (2014) und dem Leitfaden Artenschutz in der Landwirtschaft (2013) Vorstellungen entwickelt, mit denen der Rückgang der Biodiversität in der Agrarlandschaft aufgehalten und umgekehrt werden soll. Die Vertragsnaturschutzangebote des Landes ebenso wie weitere Projekte und Maßnahmen haben bisher diese Entwicklung nicht aufhalten können. Auch das Greening der gemeinsamen Agrarpolitik trägt absehbar nicht wesentlich zur Verbesserung der Situation bei. Die NWO hat einen Katalog von Maßnahmenvorschlägen erarbeitet, mit dem den Rückgang der Vögel und der Artenvielfalt der Agrarlandschaft insgesamt entgegengewirkt werden soll. Hierzu gehören neben der Reduktion des Flächenverbrauchs, die Reduktion der Nährstoffeinträge und des Pestizideinsatzes, die Etablierung vielfältiger Fruchtfolgen insbesondere die Sicherung und Vermehrung eines ausreichenden Netzes aus dauerhaft verfügbaren Lebensraumelementen in der Agrarlandschaft sowie die Sicherung, Vermehrung und qualitative Verbesserung von extensiv genutztem Grünland.

Aus diesem Grund begrüßen wir die in § 4 LNatSchG-E vorgesehenen Verbote der Umwandlung für Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, der Grundwasserabsenkung in Nass- und Feuchtgrünland, der Beeinträchtigung von Feldgehölze, Hecken, Säume und Kleingewässer und von Dauergrünlandpflagemassnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen etc.. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist vorgesehen, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssen. Hier ist ein Hinweis erforderlich, dass der Ausgleich die Herstellung eines Biotops vom selben Typ erfordert, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop übereinstimmt. Darüber hinaus halten wir weitere Konkretisierungen der Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft z.B. in Hinblick auf ökologische Vorrangflächen, das ausgewogene Verhältnis der Tierhaltung zum Pflanzenbau, die Einhaltung einer mindestens dreigliedrige Fruchtfolge und die Beschränkungen der Verwendung von Ödland und naturnahen Flächen für intensive landwirtschaftliche Nutzung für erforderlich. Hierbei sollte auch die Möglichkeit der obersten Naturschutzbehörde bestehen, Näheres zur guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Wege einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Ein Landesnaturschutzgesetz sollte ferner eine Bestimmung enthalten, nach der der Anbau und die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen sowie sonstiger mehrjähriger Energiepflanzenkulturen einer befristeten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Diese Flächen sind in der Regel als landwirtschaftliche Betriebsflächen eingeordnet und unterliegen dann zwar den Anforderungen an die gute fachliche Praxis. Trotz der Möglichkeiten extensiver Bewirtschaftung und möglicher Vorteile für den Naturhaushalt sowie ein Treibhausgas-Minderungspotenzial können mit ihrer Anlage Risiken verbunden sein, die eine Genehmigungspflicht rechtfertigen.

Erhaltung der Lebensräume des Steinkauzes

Der Steinkauz gehört zu den Arten, für die NRW eine besondere Verantwortung trägt, da die Art ihren bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt in unserem Bundesland hat. Ihr Sein Bestand ist nach vorläufigen Ergebnissen einer Datenabfrage durch die NWO und die Vogelschutzwarte von 5.200 bis 5.700 Paaren (2005 bis 2009) auf 4.600 bis 5.000 Paare (2014) zurückgegangen, das entspricht einen Rückgang von 650 Paaren in sieben Jahren (12 %). Die diesjährige landesweite Erfassung wird weitere Rückgänge ergeben. Hauptlebensraum des Steinkauzes in NRW sind Grünland geprägte Gebiete mit Kopfbäumen oder alten Obstbaumbeständen, deren Höhlen als Nistplätze dienen.

Die Naturschutzverbände sprachen sich dafür aus, in den Katalog der landesgesetzlich geschützten Biotoptypen außer den in § 42 Abs. 1 LNatSchG-E genannten die folgenden aufzunehmen: bewaldete Binnendünen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume, Höhlen und Dolinen, Niederwälder, Riede und Kopfbäume. Dieser Vorschlag wird von uns unterstützt. Diese Erweiterungen des Katalogs gesetzlich geschützter Biotope sollte der Sicherung von besonders naturnahen Lebensräumen an Sonderstandorten sowie von kleinräumigen Biotopen dienen, die zahlreichen schutzwürdigen und geschützten Arten, darunter zum Beispiel die Kopfbäume und Streuobstwiesen für den Steinkauz, einen Lebensraum bieten.

Die in § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG-E (Stand 17.02.2016) vorgenommene Beschränkung der unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden „Streuobstbestände“ auf Streuobstwiesen und –weiden „mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern, soweit sie mindestens 100 Meter von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt sind,“ grenzt eine Vielzahl der besonders wertvollen Altbestände aus und lässt sich fachlich nicht begründen. Wir schlagen deshalb vor, diese Kriterien zu streichen und die Merkmale des Biotoptyps „Streuobstwiesen und -weiden“ wie in anderen Fällen im Rahmen der nach dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnung zu bestimmen. Ferner schlagen wir vor, eine landesrechtliche Bestimmung aufzunehmen, nach der Eigentümern bzw. Bewirtschaftern von Grundstücken, auf denen sich Streuobstwiesen- oder weiden befinden, für die durch die beschränkte Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile Ausgleich gewährt werden kann. Kombiniert mit einer Selbstverpflichtung des Landes, die Pflege und Anpflanzungen von Streuobstwiesen und –weiden zu fördern und entsprechende Programme aufzulegen, wäre insbesondere für den Erhalt der besonders wertvollen Altbestände dieses Biotoptyps viel gewonnen. Klarstellend sollte das Landesnaturschutzgesetz eine Regelung enthalten, die verdeutlicht, dass bei der erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope für den Ausgleich von Beeinträchtigungen die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum beeinträchtigten Biotop erfolgen muss.

Stärkung der für den Vollzug zuständigen Stellen

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz werden an vielen Stellen Regelungen zur Verbesserung des Aufgabenvollzugs im Naturschutz getroffen. Allerdings können diese Aufgaben ohne eine entsprechende Zuweisung von Mitteln nicht umgesetzt werden. Für den Vollzug sowohl bereits bestehender als auch aufgrund des Entwurfs neu zugewiesener Aufgaben muss auch die finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Behörden, des Landesamtes (LANUV) und der Biologischen Stationen gesichert und verbessert werden. Beispiele für dringend zu verstärkende Aufgabenbereiche insbesondere in Hinblick auf die Vögel der Agrarlandschaft sind aus Sicht der NWO:

- Eine sinnvolle Lenkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung über verstärkte Einwerbung von Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen sowie eine gezielte Beratung der Landwirte in Hinblick auf geeignete Greening-Maßnahmen, vorrangig in hierfür besonders geeigneten Räumen.
- Sicherung und Entwicklung der Grünlandflächen insbesondere innerhalb und im Umfeld von bestehenden Schutzgebieten. Hier besteht dringender Optimierungsbedarf durch konsequente naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Optimierung des Wasserhaushalts.
- Hierzu ist auch weiterer Flächenerwerb notwendig. Zur Stärkung des gezielten Flächenerwerbs für den Naturschutz durch die öffentliche Hand sollte in den Kreisen ein Flurbereinigungs-/Bodenordnungsverfahren eingeleitet werden.
- Die Bündelung und Optimierung der bestehenden und hinzukommenden Kompensations- und CEF-Flächen. Bestehende Kompensationsflächen sollten überprüft und ggf. verbessert werden.
- Die Rückgewinnung und Optimierung der Bewirtschaftung öffentlicher Flächen in Hinblick auf den Artenschutz.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralf Joest